

<p>VI/5</p> <p>Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren vom 12.12.2006 inkl. 1. Änderungssatzung vom 20.12.2007 inkl. 2. Änderungssatzung vom 22.12.2008</p> <p>Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1995 (GV NRW 1995, S. 926) i.V.m. der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Olfen, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Olfen in seiner Sitzung am 18.12.2008 die folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Abwassergebühren</p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Olfen nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.</p> <p>(2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet: - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt Olfen (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW) - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW), - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt Olfen umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW)</p>	<p>Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Stadt Olfen vom ____.____.____</p> <p>Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung 14. Juni 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926) i.V.m. der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Olfen, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Olfen in seiner Sitzung am _____.____._____ folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Finanzierung der städtischen Abwasseranlage</p> <p>(1) Zur Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Olfen Abwassergebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.</p> <p>(2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Olfen vom _____.____._____ stellt die Stadt Olfen zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (städtische Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße</p>
---	---

<p style="text-align: center;">§ 2 Gebührenmaßstäbe</p> <p>(1) Die Stadt Olfen erhebt Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln,</p>	<p>Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Regenwasser-Versickerungsanlagen, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).</p> <p>(3) Die städtischen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Abwassergebühren</p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt Olfen nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.</p> <p>(2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt Olfen (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW) - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW), - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt Olfen umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW). <p>(3) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Gebührenmaßstäbe</p> <p>(1) Die Stadt Olfen erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten,</p>
--	--

Die Änderungen in der neuen Satzung sind grau hinterlegt.

<p>Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln).</p> <p>(2) Die Abwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 3).</p>	<p>Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln).</p> <p>(2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).</p> <p>(3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Bemessung der Abwassergebühren</p> <p>(1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der m³ Schmutzwasser. Die Abwassergebühr gem. § 1 dieser Satzung entsteht zum Ende des Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.</p> <p>(2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (Abs. 3 a) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (Abs. 3 b und c), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (Abs. 4). Soweit die Abwassermenge nach dem Verbrauch nicht bestimmt werden kann, wird sie nach Abs. 3 c) und d) ermittelt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Schmutzwassergebühren</p> <p>(1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der m³ Schmutzwasser.</p> <p>(2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (Abs. 3 a) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (Abs. 3 b und c), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die städtische Abwasseranlage eingeleitet werden (Abs. 4).</p> <p>Soweit die Abwassermenge nach dem Verbrauch nicht bestimmt werden kann, wird sie nach Abs. 3 c und d ermittelt.</p>

<p>(3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden wie folgt ermittelt:</p> <p>a) für die Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgung: die von den Versorgungsunternehmen ermittelte Verbrauchsmenge, auch wenn der Zeitraum der Erfassung vom Kalenderjahr abweicht;</p> <p>b) für die Wassermenge aus eigener Versorgungsanlage: die durch Wasserentnahmerecht zugestandene Wassermenge, oder, falls geeichte, von der Stadt Olfen plombierte und einwandfrei funktionierende Wassermesser vorhanden sind, die von diesen angezeigte Wassermenge;</p> <p>c) bei Eigenversorgungsanlagen, für die kein Wasserentnahmerecht erteilt und auch keine Messeinrichtung eingebaut ist: die von der Stadt Olfen festgestellte durchschnittliche Wasserverbrauchsmenge, die nach vergleichbaren Maßstäben ermittelt wird. Dabei werden je Person und Jahr 40 m³ Wasserverbrauch zugrunde gelegt. Mindestens 40 m³ Wasserverbrauch werden auch bei Anschlussnehmern zugrunde gelegt, die der Abwasseranlage aus der Eigenversorgungsanlage und aus dem zentralen Wasserversorgungsnetz Wasser zuführen.</p> <p>d) Bei Anschluss an die Eigenversorgungsanlage im Laufe eines Kalenderjahres und bei Eigentumswechsel wird für den Rest des laufenden Kalenderjahres und für das folgende</p>	<p>(3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden wie folgt ermittelt:</p> <p>a) für die Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgung: die von den Versorgungsunternehmen ermittelte Verbrauchsmenge, auch wenn der Zeitraum der Erfassung vom Kalenderjahr abweicht;</p> <p>b) für die Wassermenge aus eigener Versorgungsanlage: die durch Wasserentnahmerecht zugestandene Wassermenge, oder, falls geeichte, von der Stadt Olfen plombierte und einwandfrei funktionierende Wassermesser vorhanden sind, die von diesen angezeigte Wassermenge; der Gebührenpflichtige hat den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen.</p> <p>c) bei Eigenversorgungsanlagen, für die kein Wasserentnahmerecht erteilt und auch keine Messeinrichtung eingebaut ist bzw. deren Messeinrichtung nicht ordnungsgemäß funktioniert hat: die von der Stadt Olfen festgestellte durchschnittliche Wasserverbrauchsmenge, die nach vergleichbaren Maßstäben ermittelt wird. Dabei werden je Person und Jahr 40 m³ Wasserverbrauch zugrunde gelegt. Mindestens 40 m³ Wasserverbrauch werden auch bei Anschlussnehmern zugrunde gelegt, die der Abwasseranlage aus der Eigenversorgungsanlage und aus dem zentralen Wasserversorgungsnetz Wasser zu führen.</p> <p>d) Bei Anschluss an die Eigenversorgungsanlage im Laufe eines Kalenderjahres und bei Eigentumswechsel wird für den Rest des laufenden Kalenderjahres und für das folgende</p>
---	---

Die Änderungen in der neuen Satzung sind grau hinterlegt.

<p>Kalenderjahr die Gebühr nach dem voraussichtlichen Wasserverbrauch vorläufig festgesetzt. Hierbei wird eine durchschnittliche Wassermenge von 40 m³ pro Person pro Jahr zugrunde gelegt. Nach Bekanntgabe der tatsächlichen Verbrauchsmenge für den jeweiligen Erhebungszeitraum wird eine Berichtigungsveranlagung durchgeführt. Mehr- oder Minderbeträge werden dann nachgefordert bzw. erstattet.</p> <p>(4) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 15 m³ jährlich ausgeschlossen. Berücksichtigung findet nur die 15 m³ jährlich übersteigende Wassermenge. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zuführen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt Olfen eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt Olfen abzustimmen. Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen ist innerhalb von acht Wochen nach Beginn des Erhebungszeitraumes geltend zu machen.</p>	<p>Kalenderjahr die Gebühr nach dem voraussichtlichen Wasserverbrauch vorläufig festgesetzt. Hierbei wird eine durchschnittliche Wassermenge von 40 m³ pro Person pro Jahr zugrunde gelegt. Nach Bekanntgabe der tatsächlichen Verbrauchsmenge für den jeweiligen Erhebungszeitraum wird eine Berichtigungsveranlagung durchgeführt. Mehr- oder Minderbeträge werden dann nachgefordert bzw. erstattet.</p> <p>(4) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 15 m³ jährlich ausgeschlossen. Berücksichtigung findet nur die 15 m³ jährlich übersteigende Wassermenge. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt Olfen eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt Olfen abzustimmen. Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen ist innerhalb von acht Wochen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes geltend zu machen.</p>
---	--

Die Änderungen in der neuen Satzung sind grau hinterlegt.

- (5) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge nach Antrag auf 40 m³ pro Person und Jahr entsprechend Abs. 3 c) festgesetzt.
- (6) Auf die Benutzungsgebühr nach den Abs. 1 bis 4 werden Vorausleistungen nach § 6 Abs. 4 KAG NRW auf der Grundlage der Wassermenge der Vorjahre erhoben.
- (7) Die Gebühr beträgt je m³ Abwasser jährlich 2,33 €
- (8) Für Grundstücke, die nicht voll an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, beträgt die Benutzungsgebühr nur einen Teil der Gebühr gemäß Abs. 7 nach Maßgabe folgender Aufstellung:
- a. wenn nur Regenwasser eingeleitet wird 1/4 der Gebühr
 - b. wenn nur Schmutzwasser eingeleitet wird 3/4 der Gebühr
 - c. wenn vorgeklärtes Schmutzwasser und Regenwasser eingeleitet wird 3/4 der Gebühr
 - d. wenn nur vorgeklärtes Schmutzwasser eingeleitet wird 2/4 der Gebühr.

- (5) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge nach Antrag auf 40 m³ pro Person und Jahr entsprechend Abs. 3 c) festgesetzt.
- (6) Auf die Benutzungsgebühr nach den Abs. 1 bis 4 werden Vorausleistungen nach § 6 Abs. 4 KAG NRW auf der Grundlage der Wassermenge der Vorjahre erhoben.
- (7) Die Schmutzwassergebühr beträgt je m³ Abwasser jährlich **2,18 €**
- (8) Für Grundstücke, die nur vorgeklärtes Schmutzwasser einleiten, beträgt die Benutzungsgebühr $\frac{3}{4}$ der Gebühr gemäß Absatz 7. **Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Abwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage ist (§ 7 Entwässerungssatzung).**

§ 5

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische

	<p>Abwasseranlage gelangen kann.</p> <p>(2) Teilversiegelte Flächen werden auf Antrag zu 50 % bei der Erhebung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt. Teilversiegelt sind Flächen, die eine überwiegende Wasserdurchlässigkeit oder eine nicht unerhebliche Rückhaltung von Niederschlagswasser zulassen, welches somit im Boden gespeichert und dem Grundwasser bzw. dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt werden kann. Zu den teilversiegelten Flächen gehören lückenlos begrünte Dächer mit Notüberlauf an das öffentliche Kanalnetz und einer Aufbaustärke von mindestens 6 cm, Rasengitterstein sowie – soweit ein einem sickerfähigen Unterbau vorhanden ist – Porenbetonstein (sog. Ökopflaster) und Pflaster mit ablauffähigen Fugen (mindestens 2 cm Fugenbreite) und Schotterflächen (wassergebundene Decke).</p> <p>(3) Niederschlagswasser von an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Flächen, welches vor der Einleitung in den Kanal in Auffangbehälter eingeleitet wird, kann für Eigenzwecke auf dem Grundstück als Brauchwasser genutzt werden. Die zu diesem Zweck notwendige Hausleitungsanlage muss den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Brauchwasseranlagen trägt der jeweilige Betreiber. Werden auf dem Grundstück entsprechende Anlagen betrieben, aus denen Schmutzwasser anfällt (z.B. durch Verwendung als Wasch- oder Toilettenspülwasser) und der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird, wird hierfür eine Schmutzwassergebühr erhoben. Die Wassermenge ist von dem Gebührenpflichtigen durch Messung nachzuweisen. Für die anfallenden, der öffentlichen Abwasseranlage zugeleiteten Schmutzwassermengen (z.B. durch Verwendung als Wasch- oder Toilettenspülwasser) reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, um 50%, wenn das Fassungsvermögen der Anlage mindestens 30 Liter je m² angeschlossener</p>
--	---

	<p>Fläche und als Untergrenze mindestens 3 m³ beträgt.</p> <p>(4) Im Fall des ordnungsgemäßen und den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechenden Betriebs von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (z. B. Mulden, Rigolen) oder zur Rückhaltung von Niederschlagswasser (z.B. Rückhaltebecken), die mit einem Überlauf an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind, reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, um 50 %, wenn das Fassungsvermögen der Anlage mindestens 30 Liter je m² angeschlossener Fläche und als Untergrenze mindestens 3 m³ beträgt.</p> <p>(5) Wird die Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt Olfen innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 18a der Abwasserbeseitigungssatzung entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.</p> <p>(6) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 .0,32 €</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Beginn und Ende der Gebührenpflicht</p> <p>(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.</p> <p>(2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen,</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Beginn und Ende der Gebührenpflicht</p> <p>(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.</p> <p>(2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen,</p>

Die Änderungen in der neuen Satzung sind grau hinterlegt.

<p>beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.</p> <p>(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Gebührenpflichtige</p> <p>(1) Gebührenpflichtige sind</p> <p style="padding-left: 20px;">a. der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,</p> <p style="padding-left: 20px;">b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.</p> <p>Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt Olfen innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.</p> <p>(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Gebührenpflichtige</p> <p>(1) Gebührenpflichtige sind</p> <p style="padding-left: 20px;">a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,</p> <p style="padding-left: 20px;">b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist</p> <p style="padding-left: 20px;">c) der Träger der Straßenbaulast.</p> <p>Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt Olfen innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.</p>
--	---

<p>§ 6 Fälligkeit der Gebühr</p>	<p>§ 8 Fälligkeit der Gebühr</p>
<p>(1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.</p> <p>(2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich.</p>	<p>(1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.</p> <p>(2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich.</p>
<p>§ 7 Vorausleistungen</p>	<p>§ 9 Vorausleistungen</p>
<p>(1) Die Gemeinde erhebt am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergeben hat. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushaltungen und Betriebe.</p> <p>(2) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Abschlagszahlungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nach erhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte</p>	<p>(1) Die Stadt erhebt am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergeben hat. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushaltungen und Betriebe.</p> <p>(2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.</p> <p>(3) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.</p> <p>(4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Abschlagszahlungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nach erhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Abschläge erstattet.</p>

Die Änderungen in der neuen Satzung sind grau hinterlegt.

<p style="text-align: center;">§ 8 Verwaltungshelfer</p> <p>Die Stadt Olfen ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Auskunftspflichten</p> <p>(1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Olfen das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.</p> <p>(2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt Olfen die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Billigkeits- und Härtefallregelung</p> <p>Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere,</p>	<p>Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorauszahlungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Verwaltungshelfer</p> <p>Die Stadt Olfen ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Auskunftspflichten</p> <p>(1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Olfen das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.</p> <p>(2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt Olfen die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Billigkeits- und Härtefallregelung</p> <p>Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere,</p>
--	--

Die Änderungen in der neuen Satzung sind grau hinterlegt.

<p>insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Abwassergebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Zwangsmittel</p> <p>Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Rechtsmittel</p> <p>Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.</p>	<p>insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Abwassergebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Zwangsmittel</p> <p>Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.</p> <p style="text-align: center;">§ 14 Rechtsmittel</p> <p>Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.</p> <p style="text-align: center;">§ 15 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Stadt Olfen vom 12.12.2006 in der Fassung der Änderungssatzung vom 22.12.2008 außer Kraft.</p>
---	--